

deutung“ (S. 138). Besonders stark macht sich hierbei der Gedanke des durch die Munt erworbenen Friedens erkennbar: Die „Umdeutung der Munt durch den Friedensgedanken“ geht „so weit, daß nicht nur Personen, sondern sogar Sachen unter Munt stehen konnten“ (S. 140). M. vermutet, daß die geschilderte Entwicklung bei den Sachsen erst nach ihrer Trennung von den Angelsachsen eintrat und mit ihren Anfängen in die Zeit fiel, in der sich die Langobarden von den Sachsen trennten. Bei den Franken „hat sich die Munt . . von ähnlichen Ausgangspunkten wie bei den den Franken benachbarten Sachsen . . mehr in einer Richtung entwickelt, die der angeführten angelsächsischen entspricht“ (S. 140). Die stammliche Zusammensetzung des Frankenreichs verhinderte die Herausbildung eines besonderen Standes von unter Munt stehenden Freigelassenen (S. 143). Die Verbindung mit dem Kirchen- und Königsfrieden bewirkte, „daß der Schutzgedanke bei der Munt stärker in den Vordergrund trat“ (S. 154). Da die Munt immer mehr zum bloß persönlichen Schutzverhältnis wird, wird begreiflich, daß sie „hier nicht zur Bildung eines Geburtsstandes der unter Munt stehenden Freien oder Halbfreien führen konnte“ (S. 158). M. schließt mit dem Bemerken, daß „ein weiter und heute quellenmäßig im einzelnen nicht mehr zu belegender Weg von dem *mundr*, der Brautgabe des nordgermanischen Altertums, zu der Munt als Herrschaftsgrundlage geführt hat“.

Wie die angeführten Stellen ergeben, geht also M. bei seiner Untersuchung von dem Inhalt einer ursprünglichen Rechtseinrichtung „Munt“ aus und verfolgt deren Entwicklung bei den einzelnen germanischen Völkern und Stämmen in sorgfältiger und durchaus einleuchtender Weise. Wie aus einigen Bemerkungen hervorgeht, ist ihm durchaus bewußt, daß man auch eine andere Art der Betrachtung wählen könnte, nämlich indem man fragt, was das Wort *mund* ursprünglich bedeutete und wie sich diese Bedeutung zu denen verhält, die es bei den verschiedenen germanischen Völkern und Stämmen annahm. Der ursprüngliche germanische Begriff Munt kann bei den verschiedenen germanischen Völkern und Stämmen leicht in Unterbegriffen zur Ausprägung gekommen sein, in denen je nach den Umständen bald der Friede, bald der Schutz und bald die Gewalt in den Vordergrund tritt. Teilte man diese Meinung, so würde es sich nicht darum handeln, daß ein germanisches Rechtsinstitut „Munt“ bei den verschiedenen germanischen Völkern und Stämmen (die es eins vom andern übernommen hätten) seine Weiterentwicklung erfährt, sondern um einen germanischen Rechtsbegriff, auf dessen überall vorhandener Grundlage bei den einzelnen germanischen Rechtsgemeinschaften selbständig unterschiedliche, mit dem Worte „Munt“ bezeichnete Rechtseinrichtungen entstanden wären. Ich denke dabei an das, was Rehfeldt mit den Worten ausgedrückt hat, es sei „auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß jene Eigenheiten bei der gemeinsamen Stammform zwar noch nicht in Erscheinung getreten waren, wohl aber schon in der Anlage, im Genotypus sozusagen, vorhanden gewesen sind“. (Vgl. Bernhard Rehfeldt, Grenzen der vergleichenden Methode in der rechtsgeschichtlichen Forschung, Bonn 1942, S. 16f.) Ob das eine oder das andere zutrifft, wird nicht leicht zu bestimmen sein.

Noch möchten wir wenigstens auf den Ausblick verweisen, den M. als letzten Abschnitt anfügt und der die Entwicklung der Munt im Hoch- und Spätmittelalter behandelt. Hier verschiebt sich der Schwerpunkt vom fränkisch-sächsischen Stammesgebiet auf die Rheinlande, Süd- und